

TENNISCLUB GRÜN-WEISS KRAY 1924 E. V.



Satzung

Tennisclub Grün-Weiß Kray 1924 e.V.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen-Steele

- VR 68 -

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Tennisclub Grün-Weiß Kray 1924 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen-Kray. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Essen-Steele - VR 68 - eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 1. Die Pflege des Tennissports und die Förderung der körperlichen Ertüchtigung, insbesondere auch der jugendlichen Mitglieder durch Leibesübungen (Turnen, Spiel, Sport) auf der Grundlage des Amateurgedankens und der Gemeinnützigkeit (§ 17 StAnpG);
 2. die Pflege der Geselligkeit.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten, auch nicht bei ihrem Ausscheiden.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können einzelne Personen oder Personengemeinschaften werden.
- (2) Die Mitgliedschaft zum Verein wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme oder Ablehnung der Vorstand entscheidet. Die Gründe einer Ablehnung bleiben geheim; der Vorstand ist nicht zu deren Mitteilung verpflichtet.
- (3) Minderjährige haben dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters beizufügen. Insoweit genügt es, wenn der gesetzliche Vertreter den Aufnahmeantrag mitunterzeichnet.
- (4) Die Mitgliedschaft im Verein ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.
- (6) Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines jeden Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung hat mittels eingeschriebenen Briefes an den Vorstand zu erfolgen und muß spätestens bis zum 3. Werktag des Monats Dezember beim Verein (Vorstand) eingegangen sein. Für die Rechtzeitigkeit und damit für die Rechtswirksamkeit der Austrittserklärung ist nicht der

Tag der Absendung, sondern derjenige des Eingangs beim Vorstand maßgebend.

- (7) Ist die Austrittserklärung entsprechend vorstehender Maßgabe nicht rechtzeitig erfolgt, so gilt sie dann erst für das Ende des nächstfolgenden Geschäftsjahres. Eine erneute Austrittserklärung ist dann nicht erforderlich.
- (8) Wird bei Versäumung der Austrittsfrist eine gleichwohl formell eingereichte Austrittserklärung zurückgenommen, so gelten für einen erneuten Austritt die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (9) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluß begründete Ausnahmen hinsichtlich Form und Frist der Austritte zulassen.
- (10) Der Ausschluß von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Ausschluß ist nur aus wichtigem Grunde zulässig. Als wichtiger Grund gilt auch die Nichtzahlung des Jahresbeitrages nach Fälligkeit und nach fruchtlosem Ablauf der in der schriftlichen Mahnung gesetzten Frist.
- (11) Der Ausschließungsbeschluß ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied von dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (12) Das betroffene Mitglied kann nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluß anrufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig. Zu diesem Zweck hat der Vorstand auf Antrag des betroffenen Mitgliedes, welcher binnen einer Aus-

schlußfrist von einem Monat schriftlich beim Vorstand zu stellen ist, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Kosten für diese außerordentliche Mitgliederversammlung sind von dem antragenden Mitglied zu tragen und nach entsprechender Aufgabe durch den Vorstand unverzüglich an den Verein zu zahlen. Vor Zahlungseingang ist der Vorstand nicht verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 4

Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnung des Vorstands verstoßen oder sich vereinschädigend verhalten haben, können nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen vom Vorstand verhängt werden:
 - a) Verweis;
 - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Der Beschluß über die Verhängung einer Maßregel ist mit Gründen zu versehen und dem betroffenen Mitglied von dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Arten der Mitgliedschaften

Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern, und zwar:

- a) Mitgliedern, die am 1. 1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Mitgliedern, die am 1. 1. des laufenden Jahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind solche, die den Tennissport innerhalb des Vereins ausüben.

2. passiven Mitgliedern

Passive Mitglieder sind solche, die sich nicht oder nicht mehr aktiv sportlich im Verein betätigen, jedoch durch Beiträge und auf andere Weise den Verein und seine Belange im Rahmen seines satzungsmäßigen Zweckes fördern.

3. Ehrenmitgliedern, und zwar:

- a) Vereinsmitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben;
- b) Personen, die nicht Vereinsmitglieder sind, sich aber durch Förderung, Unterstützung oder sonstigen besonderen Einsatz um den Verein und seine satzungsmäßigen Belange verdient gemacht haben.

Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Zur Ernennung eines Ehrenmitgliedes ist eine qualifizierte Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich.

Die Ehrenmitgliedschaft gilt auf Lebenszeit des ernannten Ehrenmitgliedes.

Die Aberkennung und der Entzug der Ehrenmitgliedschaft können nur aus wichtigem Grund erfolgen. Die vorstehenden Satzungsbestimmungen über den Ausschluß eines Mitgliedes gelten entsprechend.

Beiträge und sonstige Pflichten

(1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern Geldbeiträge, und zwar:

1. Aufnahmegebühren

Die Aufnahmegebühr stellt einen einmaligen Geldbeitrag dar, den jedes in den Verein eintretende aktive oder passive Mitglied, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, zu leisten hat. Die Aufnahmegebühr ist fällig, sobald der Vorstand die Beitrittsklärung angenommen und dem Antragsteller über die Annahme und damit über die Aufnahme in den Verein Mitteilung gemacht hat.

Für eintretende aktive oder passive Mitglieder sowie für Jugendliche kann die Aufnahmegebühr in unterschiedlicher Höhe angesetzt oder auf die Erhebung einer Aufnahmegebühr verzichtet werden. Über diese Ausnahmen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge werden als laufende Beiträge von aktiven wie von passiven Mitgliedern - ausgenommen von Ehrenmitgliedern - erhoben.

Die Jahresbeiträge können ihrer Höhe nach verschieden für einzelne Mitgliedschaftsarten (aktive oder passive Mitglieder, Ehegatten, Jugendliche innerhalb und außerhalb einer Berufsausbildung, Schüler, Bundeswehrangehörige usw.) festgesetzt werden.

Die Jahresbeiträge sind grundsätzlich ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des Eintritts in den Verein im Laufe eines Geschäftsjahres in voller Höhe bis zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres fällig.

Ein Mitglied ist erst dann spielberechtigt, wenn der Jahresbeitrag entrichtet ist. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

3. Umlagen

Umlagen dienen zur Finanzierung besonderer notwendiger Aufwendungen des Vereins, wenn diese aus dem Beitrags-, Spenden- und sonstigen Einnahmeaufkommen nicht reguliert werden können, ohne die wirtschaftliche und finanzielle Situation des Vereins zu gefährden.

Umlagen sind von sämtlichen Mitgliedern - ausgenommen Ehrenmitgliedern - zu leisten. Sie können nach der Art der Mitgliedschaft (vgl. vorstehend Ziffer 2 Abs. 2) verschieden hoch festgesetzt werden. Sie sind bis zum 31. März des laufenden Jahres zu zahlen.

4. Gastspielgelder

- (1) Der Verein erhebt von Nichtmitgliedern, die auf der Platzanlage des Vereins den Tennissport ausüben, Gastspielgelder, die ihrer Höhe nach für Erwachsene, Ehegatten, Jugendliche usw. (vgl. vorstehend Ziffer 2 Abs. 2) sowie nach Zeiträumen verschieden hoch festgelegt werden können.

Gastspielgelder sind grundsätzlich im voraus, spätestens aber bei Beendigung der ausgeübten Gastspieltätigkeit, fällig.

Diejenigen Vereinsmitglieder, die Gäste zum Spielen mitbringen, haften subsidiär für die Gastspielgelder mit.

- (2) Ehrenmitglieder sind weder zur Zahlung von Aufnahmegebühren noch zur Leistung von Beiträgen oder Umlagen verpflichtet. Sie können jedoch jederzeit freiwillige Leistungen erbringen.
- (3) Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher vorstehend aufgeführter Geldbeiträge - mit Ausnahme der Gastspielgelder, über die der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet - entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, in einzelnen besonderen Fällen nach pflichtgemäßen Ermessen mit einfacher Stimmenmehrheit anderweitige Regelungen zu beschließen.

- (5) Der Vorstand hat den ordnungsmäßigen und pünktlichen Eingang der Geldbeiträge zu überwachen und bei Zahlungsverzug ggf. den zwangsweisen Einzug in die Wege zu leiten.

§ 7

Organe und Einrichtungen

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Auf Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse mit besonderen Aufgaben, eingesetzt werden, die den Vorstand unterstützen und Vorschläge unterbreiten sollen.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Kassenwart,
 4. dem Sportwart,
 5. dem Jugendsportwart,
 6. dem Schriftführer,
 - 7.-9. drei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 Abs. 2 BGB).

- (3) Ist eine Willenserklärung gegenüber dem Verein abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bestellt. Die Wahl des Vorstandes in der Mitgliederversammlung erfolgt in offener Abstimmung. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Art des Wahlvorganges mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Soweit nicht durch das Gesetz oder die Satzung qualifizierte Mehrheiten vorgeschrieben sind, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Zur Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist die Anwesenheit von wenigstens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (8) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung entsprechend vorstehender Maßgabe nicht beschlußfähig, so ist unverzüglich eine neue Sitzung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die dann auf jeden Fall ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vorstandsmitglieder beschlußfähig ist.
- (9) Die Beschlußfassung des Vorstandes kann auch schriftlich oder durch mündliche oder telefonische Stimmabgabe erfolgen.
- (10) Die Einberufung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertre-

tenden Vorsitzenden. Die Einberufung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche zu erfolgen. Der Vorstand kann jedoch bei einberufenen oder zusammengetretenen Vorstandssitzungen durch Beschluß mit einfacher Mehrheit auf die Einhaltung der Frist- und Formvorschriften zur Einberufung einer Vorstandssitzung verzichten.

- (11) Die Einberufung des Vorstandes hat ferner zu erfolgen, wenn wenigstens zwei Vorstandsmitglieder dieses beantragen.
- (12) Die Verhandlungen des Vorstandes werden von dem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet. Sind beide verhindert, so kann der Vorstand aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Sitzungsleiter wählen.
- (13) Über sämtliche Sitzungen und Vorstandsbeschlüsse ist ein ordnungsmäßiges Protokoll zu führen, das von dem Verhandlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Vereinsakten zu nehmen ist. Die Protokollführung obliegt grundsätzlich dem Schriftführer; der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit ein anderes Vorstandsmitglied mit der Protokollführung beauftragen.
- (14) Der Kassenwart führt in eigener Verantwortung die Kassengeschäfte des Vereins. Auszahlungsverfügungen, die über die laufenden und gewöhnlichen Ausgaben hinausgehen, bedürfen der Zustimmung durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter.

- (15) Die Einzel- oder Kollektivbefugnis zur Verfügung über Konten und Barbestände des Vereins wird durch Vorstandsbeschluß geregelt.
- (16) Den übrigen Vorstandsmitgliedern obliegt die Erfüllung ihrer Aufgaben, die sich aus ihrem Tätigkeitsbereich oder durch Vorstandsbeschluß ergeben.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muß mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr, und zwar in den Monaten Februar oder März, zusammentreten.
- (2) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vereins, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Einladung hat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von wenigstens einer Woche zu erfolgen.
- (3) Die form- und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (4) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlußfassung in der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts, des Kassenprüfungsberichts und der Berichte des Vorstandes über die einzelnen Sachgebiete;
 - b) Entlastung des Vorstandes;

- c) erforderliche Wahl des Vorstandes sowie von jeweils zwei Kassenprüfern für das kommende Geschäftsjahr;
 - d) Wahlen von Ausschüssen, deren Leitern und sonstigen Aufgabenträgern;
 - e) Satzungsänderungen und vorliegende Anträge.
- (5) Anträge zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung sind spätestens am 3. Tage vor dem Zusammentritt der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
 - (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Vorsitzenden des Vereins, im Falle seiner Verhinderung seinem Stellvertreter, bei Verhinderung beider einem vom Vorsitzenden bestimmten Vorstandsmitglied.
 - (7) In der Mitgliederversammlung haben sämtliche Mitglieder gleiches Stimmrecht. Jugendliche Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt.
 - (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet, sofern nicht durch das Gesetz oder die Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
 - (9) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
 - (10) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterschreiben und zu den Vereinsakten zu

nehmen. Das Protokoll über eine Mitgliederversammlung ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen und zur Genehmigung zur Abstimmung zu stellen.

- (11) Die Protokollführung in der Mitgliederversammlung obliegt grundsätzlich dem Schriftführer. Die Mitgliederversammlung kann jedoch die Protokollführung einem anderen Vorstands- oder Vereinsmitglied übertragen.
- (12) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluß des Vorstandes einzuberufen oder aber auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
- (13) Für die Einberufung, Durchführung, Beschlußfassung und die sonstigen Funktionen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die vorstehenden Bestimmungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 10

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft. Diese erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

§ 11

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer allein zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte einen Liquidator.
- (3) Im übrigen gelten für eine solche Mitgliederversammlung die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.
- (4) Diese Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vereinsvermögens, sofern dies nicht entsprechend dem folgenden Absatz verwendet werden kann.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen dem Stadtamt für Leibesübungen der Stadt Essen zu.

§ 12

Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen und Rechtshandlungen ist Essen-Kray.
 - (2) Gerichtsstand für sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sind das Amtsgericht Essen-Steele oder das Landgericht in Essen.
- (Beschl. in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 24. 2. 1988.)

Bitte folgende Änderungen beachten:
(Stand 14.08.1996)

§ 2

Zweck (Neufassung)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissports auf der Grundlage des Amateurgedankens.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Ziff. 2 : neuer Satz:

Bei Minderjährigen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll mindestens ein Elternteil - soweit noch nicht Mitglied im Verein - gleichzeitig einen Antrag auf Aufnahme in den Verein als aktives oder passives Mitglied stellen.

§ 11 Ziff. 4 : streichen

§ 11 Ziff. 5 : jetzt Ziff. 4:

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das gesamte Vermögen des Vereins an die Stadt Essen - Amt für Leibesübung -, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.